



# **Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach**



## **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Gemeinde Petersaurach (Grünanlagensatzung - GrAS)**

**(GrAS 2010)**

**vom 01.12.2009**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grünanlagen .....	3
§ 2	Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen .....	3
§ 3	Wasseranlagen.....	3
§ 4	Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote.....	3
§ 5	Mitführen von Hunden .....	4
§ 6	Gemeingebrauch und Sondernutzung .....	4
§ 7	Spielanlagen .....	5
§ 8	Benutzung der Wasseranlagen .....	5
§ 9	Benutzungssperre .....	5
§ 10	Vollzugsanordnungen .....	5
§ 11	Platzverweis .....	5
§ 12	Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme .....	6
§ 13	Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 14	Haftung .....	7
§ 15	In-Kraft-Treten .....	7

# **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Gemeinde Petersaurach vom 01.12.2009**

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund von Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S, 796) folgende Satzung:

## **§ 1 Grünanlagen**

<sup>1</sup>Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde Petersaurach der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

<sup>2</sup>Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle von der Gemeinde Petersaurach unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze, Bolzplätze sowie öffentlich zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen.

## **§ 2 Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen**

(1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörenden Kfz-Parkplätzen und Wasseranlagen.

(2) Einrichtungen sind

- a. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, (z. B: Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
- b. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B: Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot) und
- c. Bauliche Einrichtungen jeglicher Art.

## **§ 3 Wasseranlagen**

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazu gehörenden Anlagen wie Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienen tränken und andere der Wasserhaltung dienenden Einrichtungen.

## **§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  - a. Das Betreten von Pflanzbeeten und besonderes gekennzeichneten Flächen;
  - b. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden.
  - c. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
  - d. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigungen, z. B: durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
  - e. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen;
  - f. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkohol- oder/und Drogengenusses oder des Genusses sonstiger berauschender Mittel;

- g. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln;
  - h. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Absatz 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 7 Absatz 1 überschreiten;
  - i. das Betteln in jeglicher Form;
  - j. das Verrichten der Notdurft;
  - k. Sitzbänke oder Tische an andere Orte zu verbringen;
  - l. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.
- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 8 dieser Satzung untersagt:
- a. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  - b. das Besteigen von Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen;
  - c. Wiesen abweiden zu lassen;
  - d. das Baden in den Wasseranlagen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug;
  - e. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
  - f. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
  - g. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
  - h. Musikdarbietungen jeglicher Art.

## § 5 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde, ausgenommen Kampfhunde und große Hunde i. S. von § 2 der Verordnung der Gemeinde Petersaurach über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) dürfen ohne Leine nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen laufen gelassen werden, die durch Schilder gekennzeichnet werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Hunde nur an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) <sup>1</sup>Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, an Wasseranlagen, Brunnenanlagen, auf Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (6) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Absatz 5 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet den Hundekot unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) <sup>1</sup>Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person ausgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. <sup>2</sup>Blindenführhunde dürfen, außer in den in Absatz 4 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

## § 6 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung von gemeindlichem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) <sup>1</sup>Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch

beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Petersaurach. <sup>2</sup>Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder/und Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. <sup>3</sup>Für die Sondernutzungs-ausübung sind Gebühren zu entrichten. <sup>4</sup>Die Gebühren werden auf Grund einer gesonderten Satzung erhoben.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:

- a. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen die §§ 4 und 5 verstoßen hat,
- b. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(4) Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeinde Petersaurach oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde Petersaurach als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. <sup>2</sup>Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

## **§ 7 Spielanlagen**

(1) <sup>1</sup>Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 16 Jahren benutzt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können während der Sommerzeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr und während der Winterzeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr benutzt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Zeiten festgelegt werden.

## **§ 8 Benutzung der Wasseranlagen**

Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich durch Beschilderung freigegeben sind.

## **§ 9 Benutzungssperre**

<sup>1</sup>Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. <sup>2</sup>In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

## **§ 10 Vollzugsanordnungen**

(1) Die Gemeinde Petersaurach und das von ihr bestellte Personal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Gemeinde Petersaurach und des von ihr beauftragten Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 11 Platzverweis**

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

a. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;

b. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;

c. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 12

### Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) <sup>1</sup>Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 13) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremate von mitgebrachten Tieren.
- (2) <sup>1</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde Petersaurach nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. <sup>2</sup>Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich:
- a. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe a Pflanzbeete und besonderes gekennzeichnete Flächen betritt;
  - b. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe b Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
  - c. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe c Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
  - d. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe d die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z. B: durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
  - e. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe e in Grünanlagen, außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt;
  - f. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe f sich zum Zwecke des Alkohol- und Drogengenusses oder des Genusses sonstiger berauschender Mittel aufhält;
  - g. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe g Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen aus-

nimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische und Wasservögel füttert;

- h. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe i in den Grünanlagen bittelt;
  - i. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe j in den Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
  - j. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe k Sitzbänke oder Tische an andere Orte verbringt;
  - k. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe l in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
  - l. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 5 Absatz 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
  - m. entgegen § 5 Absatz 2 Kampfhunde und große Hunde ohne Leine laufen lässt;
  - n. entgegen § 5 Absatz 3 Hunde nicht an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist oder offensichtlich nicht in der Lage zu sein scheint, das Tier körperlich zu beherrschen;
  - o. entgegen § 5 Absatz 4 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielflächen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt;
  - p. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Absatz 6 oder § 12 Absatz 1 Satz 2 Exkremate von mitgeführten Tieren nicht unverzüglich entfernt;
  - q. entgegen § 7 Absatz 1 unberechtigt die Kinderspielflächen und deren Einrichtungen benutzt;
  - r. entgegen § 7 Absatz 2 die Spielplätze, Spielanlagen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
  - s. entgegen § 8 in nicht hierfür freigegebenen Wasseranlagen badet;
  - t. einen nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Petersaurach vorsätzlich

- a. entgegen § 4 Absatz 4 Buchstabe a Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt oder abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet;
- b. entgegen § 4 Absatz 4 Buchstabe b Gebäude oder sonstige Einrichtungen besteigt;
- c. entgegen § 4 Absatz 4 Buchstabe c Wiesen abweiden lässt;
- d. entgegen § 4 Absatz 4 Buchstabe d in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt;
- e. entgegen § 4 Absatz 4 Buchstabe e in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
- f. entgegen § 4 Absatz 4 Buchstabe f Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
- g. entgegen § 4 Absatz 4 Buchstabe g offene Feuerstätten errichtet und betreibt;
- h. entgegen § 4 Absatz 4 Buchstabe h Musik jeglicher Art darbietet.

#### **§ 14 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Gemeinde Petersaurach haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in

der Gemeinde Petersaurach vom 12.12.2006 außer Kraft.

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

Lutz Egerer  
1. Bürgermeister